



**LIBERALE
SENIOREN
BAYERN**

Satzung

Die Satzung wurde erstmalig durch die konstituierende Mitgliederversammlung am 21. Juni 2003 in München beschlossen. Sie wurde am 17. Juli 2021 erstmals geändert. Die Mitgliederversammlung hat die Satzung am 3. Juni 2023 erneut ergänzt und geändert. Alle in dieser Satzung aufgeführten Amts- und Funktionsbezeichnungen sind jeweils in weiblicher und männlicher Version zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

I Rechtsnatur, Zweck, Mitgliedschaft

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Führung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

II Organe

- § 8 Organe
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- § 12 Landesvorstand
- § 13 Geschäftsordnung des Vorstandes
- § 14 Haftung

III Gliederung

- § 15 Gliederung des Landesverbandes
- § 16 Befugnisse des Landesvorstandes

IV Ausschüsse

§ 17 Fachausschüsse

V Allgemeine Bestimmungen

§18 Vereinsämter

§19 Amtszeit

§20 Ordnungsmaßnahmen

§ 21 Geschäftsordnung

§ 22 Finanzordnung

§23 Beitragsordnung

§24 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§25 Satzungsvorrang

§26 Datenschutz

§27 Neufassung und Inkrafttreten



Satzung in Einzelinhalten

I Rechtsnatur, Zweck, Mitgliedschaft

§ 1 – Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Liberale Senioren Landesverband Bayern“ und ist ein der Freien Demokratischen Partei nahestehender Verein gemäß § 21 BGB.
- (2) Er ist als Mitglied ein regionaler Teilverband des Bundesverbandes Liberaler Senioren.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.



§ 2 -Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen älterer Menschen im Geiste liberaler europäischer Tradition. Seine Aufgabe ist es, den Gedanken- und Erfahrungsaustausch älterer liberaler Bürger zu intensivieren und ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Zeit für die ehrenamtliche Tätigkeit in Politik und Gesellschaft einzusetzen und den hohen gesellschaftlichen Stellenwert der älteren Generation durch Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse in Politik und Gesellschaft abzusichern und zu verstärken.

Damit ist die Förderung der Altenhilfe sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland als gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 52 der Abgabenordnung wesentlicher Vereinszweck.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

1. die Erarbeitung altersspezifischer Programme und Grundsätze der Liberalen Senioren sowie die Verbreitung liberalen Gedankengutes in Wort und Schrift,
2. die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen Seniorenvereinigungen, Stiftungen und anderen Organisationen, die dem liberalen Gedankengut nahestehen,
3. die Heranbildung von Bürgern für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Bereichen: Beratung älterer Menschen, Hilfen zur Selbstbewältigung, Abbau altersspezifischer Vorurteile und Vorbehalte in Politik, Gesellschaft und Arbeitswelt,
4. die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen zur Stärkung eines gegenseitigen Generationenverständnisses,
5. die Förderung von Bereitschaft und Motivation älterer Bürger, ihre Erfahrung und Talente aktiv in die Gesellschaft einzubringen sowie
6. die Planung und Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen.



§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der
1. seinen Wohnsitz in einem Staat der europäischen Union hat und
 2. geschäftsfähig ist und die Vereinssatzung sowie die Finanz- und Beitragsordnung anerkennt,

3. nicht Mitglied ist in
 - a) einer mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei, Fraktion oder Wählervereinigung oder
 - b) einer anderen parteinahen Seniorenvereinigung oder
 - c) einer Organisation, deren Zwecke und Ziele mit den Grundsätzen und Bestrebungen Liberaler Senioren in einem unvereinbaren Widerspruch stehen.

§ 4 – Erwerb und Führung der Mitgliedschaft

- (1) Bürger mit Wohnsitz in Bayern können auf Antrag an den Vereinsvorstand durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang. Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Aufnahmebeschlusses.
- (3) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Aufnahmebeschluss des Landesvorstandes begründet die Mitgliedschaft im Bundesverband LIBERALE SENIOREN. Organisatorisch wird die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern geführt.
- (5) Dem Wunsch eines Mitgliedes ist stattzugeben, dass seine Mitgliedschaft bei einer liberalen Seniorenvereinigung in einem anderen Bundesland oder bei der Bundesgruppe beim Bundesverband Liberaler Senioren geführt wird. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (6) Bei ordnungsgemäß mitgeteiltem Wohnsitzwechsel wird die Führung der Mitgliedschaft vom bisher zuständigen Vorstand umgemeldet.
- (7) Eine Mitgliedschaft ist auch dann zulässig, wenn diese Person ohne Wohnsitz in Bayern eine Mitgliedschaft bei den Liberalen Senioren Landesverband Bayern wünscht.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung bundesweit die Zwecke und Ziele der in Vereinigungen organisierten Liberalen Senioren zu fördern sowie Aufgaben und Aktivitäten zu unterstützen.
- (2) Zu den Pflichten gehört insbesondere die Beitragszahlung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, für einen Posten im Landesvorstand der Liberalen Senioren und für die Aufgabe eines Delegierten für die Bundesversammlung zu kandidieren.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand der Vereinigung, bei der die Mitgliedschaft geführt wird,
 3. wenn die in § 3 unter Nr. 2 und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen und dies durch Vorstandsbeschluss festgestellt wird,
 4. durch Ausschluss. Zu den Ausschlussgründen gehört die unterlassene Beitragszahlung für ein ganzes Jahr.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auch durch Ausschluss durch Organe auf Landesverbandsebene beendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Voraussetzungen nach § 3 der Satzung nicht oder nicht mehr erfüllt.

Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 - Mehrheit. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über den Antrag ist dem Mitglied in angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb 14 Tagen nach Bekanntwerden des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief der Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung (entspr. § 10, Abs. 3 der Satzung).

Unabhängig davon, ob der Beschluss des Vorstandes wirksam ist oder nicht, ruhen ab dem Beschluss mit sofortiger Wirkung alle Rechte des betreffenden Mitgliedes. Ausgenommen davon sind das Recht auf Berufung und die Teilnahme an der nächsten Mitgliederversammlung, in der über die Berufung verhandelt wird.

§ 7 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienten ehemaligen Vorsitzenden den Ehrenvorsitz der LIBERALEN SENIOREN LANDESVERBAND BAYERN und verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Ehrung entbindet die Geehrten nicht von der Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten.

II Organe

§ 8 – Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 – Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich im ersten Halbjahr durch Einladung in Textform (einfacher Brief, Mail oder dergleichen) an alle im Verein geführten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungsbeginns einberufen.

- (2) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung online / digital oder als Mischform präsent / online / digital durchgeführt werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Die Tagungsordnung hat vorzusehen:
 1. Jährlich
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Aussprache,
 - b) Finanzbericht des Schatzmeisters, Aussprache,
 - c) Beratung von Anträgen und Beschlussfassungen,
 - d) Verschiedenes
 2. In jedem zweiten Jahr zusätzlich:
 - a) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes Liberaler Senioren,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.



§10 – Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Aus besonderem Anlass kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, die auf Wunsch auch online/digital stattfinden können. Der besondere Anlass ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. Sie kann bei außergewöhnlichen Anlässen bis auf drei Kalendertage verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einberufen, wenn dies von zehn Mitgliedern aus besonderem Anlass schriftlich mit Begründung beantragt wird.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 – Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder Anwesenden beschlussfähig.

- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die nicht mit der Beitragszahlung in Verzug sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Jedes Mitglied darf nur seine eigene Stimme ausüben.
- (5) Redeberechtigt sind außer den Mitgliedern jeweils ein Vertreter
 1. des Bundesverbandes der Liberalen Senioren
 2. des Landesvorstandes der FDP Bayern,
 3. der FDP-Landtagsfraktion Bayern
 4. der FDP-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
 5. der Landesvorstände der JUNGEN LIBERALEN, der LIBERALEN FRAUEN und der VLK.
- (6) Der Vorstand kann weitere Gäste einladen. Auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung anwesenden Gästen jederzeit Rederecht erteilen.
- (7) Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied. Anträge müssen bis zum fünften Tag vor Tagungsbeginn beim Vorstand eingereicht worden sein. Die Anträge werden, soweit sie nicht bereits mit der Einladung verschickt worden sind, am Tagungsort vor Tagungsbeginn verteilt,
- (8) Satzungsänderungsanträge dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn sie bis zum 21. Tag vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand eingereicht und spätestens am 7. Tag vor Tagungsbeginn an die Mitglieder verschickt worden sind.

§ 12 - Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist das geschäftsführende Organ des Landesverbandes. Er leitet den Landesverband und führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus engerem und erweitertem Vorstand.
 1. Den engeren Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer.
 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und höchstens sechs Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor jeder Vorstandswahl neu beschlossen. Der engere Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.
 3. Bezirksvorsitzende, die nicht für den Vorstand gewählt worden sind, werden kooptiert.
- (3) Der engere Vorstand erledigt die laufenden Vereinsaufgaben im Sinne des erweiterten Vorstandes. Er ist verpflichtet, diesen über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu unterrichten.

- (4) Der Landesvorsitzende vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung tritt einer der stellvertretenden Vorsitzenden an seine Stelle. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- (5) Der engere Vorstand kann jederzeit beratende Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit oder für eine begrenzte Zeit kooptieren.
- (6) Der Landesvorstand kann aus seinen Reihen einen Geschäftsführer berufen. Die Arbeit des Geschäftsführers ist ehrenamtlich. Der Geschäftsführer hat die Befugnisse eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.



§ 13 - Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Der engere Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder unter Verwendung geeigneter elektronischer Mittel einberufen. Bei außergewöhnlichen Anlässen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des engeren Vorstandes kann die Einberufung verlangen. Der Vorsitzende muss dem Verlangen unverzüglich stattgeben.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von zehn Tagen, im Übrigen nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Aus dringendem Anlass kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes können die Einberufung jederzeit beantragen. Der Vorsitzende muss einem solchen Antrag unverzüglich stattgeben.
- (6) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Eine Übertragung der Stimme ist unzulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nachgewählt.
- (8) Scheidet der Schatzmeister aus, muss ein anderes Mitglied des engeren Vorstandes dessen Amtsgeschäfte sofort kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit übernehmen.

- (9) Die Wahrnehmung mehrerer Vorstandspositionen durch eine Person ist unzulässig. Ausnahmen sind die Notmaßnahmen bei Ausscheiden des Schatzmeisters und die Funktion des Geschäftsführers.
- (10) In Krisenzeiten kann der Vorstand die Sitzungen/Versammlungen auch als Online-Veranstaltung abhalten.



§ 14 – Haftung

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern und beauftragten Mitgliedern, die für rechtsgeschäftliche Handlungen in Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten persönlich haften, fallweise vertraglich Ersatz aus dem Vereinsvermögen des Landesverbandes zuzubilligen.

Die Haftung nach § 31a und § 31b BGB ist für den dort genannten Personenkreis auch für Fälle der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

III Gliederung

§ 15 – Gliederung des Landesverbandes

- (1) Die „Liberalen Senioren Landesverband Bayern“ gliedern sich unterhalb der Landesebene in Bezirksverbände, soweit dafür mindestens fünf Mitglieder in einem der sieben bayerischen Regierungsbezirke vorhanden sind. Auf Antrag können auch zwei Regierungsbezirke einen gemeinsamen Verband gründen.
- (2) Der Vorstand eines Bezirkes sollte mindestens aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und einem Schriftführer bestehen. Wo möglich, sind auch Beisitzer zulässig. Die Kassenführung verbleibt immer beim Landesverband.
- (3) Über die Bildung, die Auflösung und eine Zusammenlegung von Untergliederungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Eintragungen von Untergliederungen in das Vereinsregister sind nicht zulässig.
- (5) Sollten sich Untergliederungen eine eigene Satzung geben, so ist diese vom Landesverband zu genehmigen, wenn sie von der Landessatzung abweicht.
- (6) Für Regierungsbezirke, die keinen eigenen Verband gründen können, kann auf Antrag durch den Landesvorstand ein Regionalbeauftragter ernannt werden.

§ 16 – Befugnisse des Landesvorstandes

- (1) Falls der Landesvorstand Regionalbeauftragte beruft, gelten folgende Regeln:
 1. Die Beauftragung kann jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Sie erlischt in dem Maße, wie körperschaftlich verfasste Untergliederungen gebildet werden.
 2. Für die Aufgaben und die Finanzierung der Tätigkeit als Regionalbeauftragter kann der Landesvorstand verbindliche Richtlinien erlassen.
- (2) Zur fachbezogenen Beratung kann der Landesvorstand jederzeit Fachausschüsse oder Arbeitskreise bilden und wieder auflösen. Die Leiter der Fachausschüsse/Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen.

IV Ausschüsse

§ 17 – Fachausschüsse

- (1) Die Leiter von Fachausschüssen/Arbeitskreisen wählen fachlich geeignete Mitwirkende aus, dazu kann der Vorstand Vorschläge machen. Als Mitwirkende können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- (2) Fachausschüsse/Arbeitskreise können für eine bestimmte Zeit eingerichtet werden. Ihr Bestand endet auf jeden Fall mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandes, der sie eingerichtet hat.
- (3) Zu den Sitzungen wird von den Leitern unter Bekanntgabe der Beratungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- (4) Beratungs- und Arbeitsergebnisse dürfen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes veröffentlicht werden. Der Landesvorstand kann Beratungs- und Arbeitsergebnisse unter entsprechender Kennzeichnung als Anträge zu Mitgliederversammlungen übernehmen und einbringen.



V Allgemeine Bestimmungen

§ 18 – Vereinsämter

- (1) Ohne Rücksicht auf die sprachliche Bezeichnung stehen alle Ämter, Funktionen und Aufträge, die in der Landessatzung, den dazu gehörenden Ordnungen und Richtlinien aufgeführt sind, allen Mitgliedern in gleicher Weise offen.
- (2) Alle Ämter, Funktionen und Aufträge werden ehrenamtlich ausgeübt. Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen.
- (3) Der Landesvorstand kann fallweise beschließen, Kosten und Ausgaben, die in Ausübung eines Ehrenamtes angefallen sind, ganz oder teilweise gegen Nachweis zu erstatten. Dabei gelten für pauschale Kostenerstattungen die steuerlichen Richtlinien.

§ 19 – Amtszeit

- (1) Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder und der Delegierten betragen zwei Jahre.
- (2) Sie dauern bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn durch den Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeiten geringfügig verkürzt oder verlängert werden.

§ 20 – Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden.
- (2) Über einen Ausschluss entscheidet der Landesvorstand aufgrund eines begründeten Antrages durch den Landesvorstand oder der Mitgliederversammlung
- (3) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung für ein ganzes Jahr.

§ 21 – Geschäftsordnung

Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält, gelten für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen und die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie für die Behandlung von Anträgen und die Berechnung von Fristen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Satzung des FDP-Landesverbandes Bayern in der gültigen Fassung.

§ 22 – Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung des Bundesverbandes Liberale Senioren ist ohne die Regelung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge die Finanzordnung des Landesverbandes.
- (2) Die Finanzordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

§ 23 – Beitragsordnung

- (1) Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. (3) der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes Liberale Senioren kann sich der Landesverband Bayern eine eigene Beitragsordnung geben. Sollte dies nicht geschehen, gilt die Regelung des Bundesverbandes Liberale Senioren.

(2) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

§ 24 – Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine zum Zweck der Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Landesverband geführten Mitglieder erschienen ist.
- (3) Ist die Versammlung bei ihrer Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mehr als fünf Mitglieder erschienen sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband. Besteht dieser nicht mehr, fällt es an die Friedrich-Naumann-Stiftung.

§ 25 – Satzungsvorrang

Die Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes Liberale Senioren gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 26 – Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern im Landesverband der Liberalen Senioren Bayern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), Emailadresse, Kontodetails. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich dem internen Gebrauch (zur Mitgliederbetreuung, zum Einzug der Mitgliedsbeiträge und für Einladungen zu Mitgliederversammlungen).
- (2) Der Landesverband der Liberalen Senioren Bayern gibt diese Daten – außer Geburtsdaten, Telefonnummer(n) und Kontodetails – jährlich an den Bundesverband Liberaler Senioren weiter. Auch dort dienen diese Daten ausschließlich der internen Nutzung (Berechnung der finanziellen Beteiligung am Beitragsaufkommen sowie für die Einladungen zu Delegierten- und Mitgliederversammlungen).
- (3) Der Vorstand der Liberalen Senioren Bayern kann Namen, Vornamen, Anschriften und Emailadressen seiner Vorstandsmitglieder auf seiner Internetseite veröffentlichen, sofern einzelne Mitglieder der Veröffentlichung ihrer Daten nicht widersprechen.
- (4) Die Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

§ 27 – Neufassung und Inkrafttreten

Die Satzung vom 21. Juni 2003 wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Juli 2021 geändert. Diese Änderungen und die neue Fassung traten mit Wirkung vom 17. Juli 2021 in Kraft.

Die aktualisierte Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 3. Juni 2023 beschlossen.